

Abteilungsordnung Turnen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck und Ziele

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Abteilungsvermögen

§ 7 Sportbetrieb

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

§ 9 Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Die Abteilungsleitung

§ 12 Auflösung

§ 13 Inkrafttreten

Dresden, 03.02.2004

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Abteilung Turnen gehört dem Dresdner Sportclub 1898 e.V. (DSC 1898 e.V.) an und erkennt dessen Satzung voll an.
- (2) Die Abteilung Turnen hat ihren Sitz in 01067 Dresden, Magdeburger Straße 12.
- (3) Die Abteilung Turnen ist Mitglied des Sächsischen Turner-Verbandes e.V. und orientiert sich in seiner Trainings- und Wettkampfgestaltung an den Richtlinien und Empfehlungen des Deutschen Turner Bundes (DTB).

§ 2
Zweck und Ziele

- (1) Der Zweck der Abteilung Turnen besteht in der freiwilligen sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Sie hat das Ziel, die sportliche Betätigung zum Zwecke der Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit für interessierte Bürger in Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu organisieren. Der Leitgedanke ist, die humanistische Erziehung der Sporttreibenden zu garantieren.
- (2) Die Arbeit wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:

- Mutter - Kind - Turnen
- Gerätturnen
- Sportakrobatik
- Freizeit - und Gesundheitssport

Diese Sparten beinhalten eine Vielzahl an Trainingsangeboten.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Die Abteilung hat als Mitglieder Erwachsene über 18 Jahre, Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Weiterhin können der Abteilung angehören.

Passive Mitglieder

Das sind natürliche Personen, die keinerlei sportliche Betätigung in der Abteilung ausüben, aber ihren Beitrag entrichten.

Fördernde Mitglieder

Das sind Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

Ehrenmitglieder

Das sind Mitglieder, die vom Abteilungsvorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung Turnen kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Abteilungsleitung einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Kindern bis 14 Jahre ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem dem Antrag entsprochen wird.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des DSC und diese Abteilungsordnung voll an.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der Abteilung.

3.2 Ein freiwilliger Austritt kann nur nach vorherigem schriftlichen Antrag erfolgen.
Bei Minderjährigen muss dies durch den gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden.

3.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhaften Handlungen

3.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, sofort alle abteilungseigenen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder der Abteilung nachweisbar zurückzugeben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen am Abteilungsleben im Rahmen dieser Ordnung und der Satzung des DSC teil.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, auf gleiche Behandlung, auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, auf Ausübung des Stimmrechts sowie auf aktives und passives Wahlrecht für Vereins- und Abteilungsämter. Bei Wahlrecht entscheidet die Festlegung betreffs Altersbegrenzung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Ansehen des Vereins und der Abteilung zu wahren und sich sportlich fair, ehrlich, kameradschaftlich und hilfsbereit zu verhalten

- den Beschlüssen der Vereins- und Abteilungsorgane (Vorstand) sowie den sich daraus ableitenden Festlegungen Folge zu leisten. Die zur Realisierung eingesetzten Personen sind zu aktivieren

- entsprechend der Beitragsordnung der Abteilung quartalsweise im Abbuchungsverfahren ihre Beiträge zu bezahlen

- die Abteilungseinrichtungen, Sportanlagen und -geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren

- Veränderungen von Angaben zu ihrer Person schriftlich der Abteilungsleitung mitzuteilen

(4) Bei Vereinswechseln erlischt jede Verpflichtung der Abteilung gegenüber dem Sportler. Bei Vereinswechseln von Wettkampfsportlern ist die Wechselabsicht der Abteilungsleitung vorher rechtzeitig anzuzeigen. Werden solche Wechsel bestätigt, sind die vom Fachverband gegebenen Fristen einzuhalten.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Die Mindesthöhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der Satzung und der Beitragsordnung des DSC 1898 e.V. erhoben.

Die Mitgliederversammlung der Abteilung kann auf Vorschlag der Abteilungsleitung monatliche Mitgliedsbeiträge beschließen.

Die sich daraus ergebende Beitragsregelung ist in der Beitragsordnung als Anlage zur Abteilungsordnung festzulegen, zu beschließen und jedem Mitglied auszuhändigen. Bearbeitungskosten, die der Abteilung Turnen durch Versäumnisse des Mitgliedes entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers (Mitglied).

§ 6
Abteilungsvermögen

(1) Die Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (sportliche, kulturelle und gesellige) Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die dem Zweck der Abteilung fremd sind.

(2) Die Einnahmen der Abteilung Turnen sind ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Ziele und Aufgaben der Abteilung einzusetzen.

(3) Das Geschäftsjahr währt vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

(4) Die Abteilungsleitung beschließt jährlich im II. Quartal nach den Terminvorgaben der Geschäftsstelle des DSC 1898 e.V. über den Haushaltsplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltplanes der Abteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen der Finanzordnung des DSC 1898 e.V.

(5) Für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister der Abteilung oder dessen Beauftragter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontoführung und allen anderen Finanzfragen auf der Grundlage der Finanzordnung des DSC 1898 e.V. für die Abteilung festzulegen.

(6) Finanzierung der Abteilung

Die Abteilungsleitung hat durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Kommune, dem Sportbund und Fachverband, insbesondere auf Basis der Förderrichtlinie, den Mitgliederbeiträgen und Spenden die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern.

Ein Mitglied der Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Erarbeitung der Bezuschussungsanträge.

Dem Abteilungsleiter obliegt dazu die Kontrolle und aktive Einflussnahme.

(7) Gewinnung von Sponsoren

Der Hinweis auf die Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft obliegt allen Mitgliedern der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Spenden- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten.

(8) Die Finanzgeschäfte der Abteilung können von Mitgliedern des Verwaltungsrates des DSC 1898 e.V. geprüft werden. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten sind die Revisoren verpflichtet, die Angelegenheiten der Abteilungsleitung zur Klärung zu übergeben. In schwerwiegenden Fällen ist die Abteilungsleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7
Sportbetrieb

Die Organisierung des Trainingsbetriebes, die Sicherung der Trainings- und Wettkampfstätten, die Erarbeitung von Trainings- und Leistungszielen sowie die Erarbeitung von Leistungsanalysen

sind von Trainern und Abteilungsleitung zu sichern und deren Auswertung mit den Sportlern zu gewährleisten.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Wettkampfergebnisse sowie eine Kurzanalyse des Wettkampfverlaufs sind spätestens am nächsten Tag
- der Geschäftsstelle
- dem Abteilungsleiter
- der Presse
zu übermitteln.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, vereins- und abteilungsschädigende Informationen gegenüber Dritten bzw. der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen obliegen ausschließlich dem Präsidenten bzw. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Herstellung und Pflege einer guten Zusammenarbeit mit der Kommune, dem Sportbund sowie dem Fachverband obliegt dem Abteilungsleiter.

§ 9 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Abteilungsleitung

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen zu entscheiden.

(2) Die Mitgliederversammlung findet im 2-Jahresrhythmus statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung .

(3) Jede Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder dem Abteilungsleiter einberufen werden.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Änderung der Abteilungsordnung wird eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilung benötigt.

Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(6) Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen vor Tagungsbeginn vorliegen.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum von einer Woche nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Abteilung den Geschäftsbericht (Bilanz mit Einnahmen und Ausgaben) und die Protokolle über die letzte Mitgliederversammlung einzusehen.

Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Auslegung beim Abteilungsleiter zu erheben.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des von der Abteilungsleitung aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Bestätigung/Beschlussfassung der Beitragsordnung der Abteilung
- Wahlen und Abberufung der Abteilungsleitung
- Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Abteilungsleitung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Abteilungsleitung beschließen.

Die Abteilungsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11

Die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Mitgliederversammlung und entscheidet über alle Fragen der Abteilung, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen.

(2) Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens sechs mal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung.

(3) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter des Abteilungsleiters
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart

(4) Die Abteilungsleitung ist im 2-Jahres-Rhythmus von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
- Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Abrechnung vor der Mitgliederversammlung (Jahresbericht)
- Termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge

- Fristgemäße Beantragung der für den Sportbetrieb erforderlichen Übungs- und Wettkampfstätten
- Vertretung der Abteilung beim zuständigen Fachverband
- Gewinnung von Sponsoren und für die Öffentlichkeitsarbeit geeignete Verantwortliche
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden
- Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der Beschlüsse; fristgemäße Abteilungswahlen im 2-Jahres-Rhythmus
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums soweit sie die Abteilung betreffen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 12
Auflösung

(1) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Auflösung sind Liquidatoren zu beauftragen.

(2) Entsprechend dem gemeinnützigen Anliegen der Abteilung fällt bei Auflösung das Vermögen der Abteilung an den DSC 1898 e.V. bzw. an die Stadt Dresden, wo es unmittelbar und ausschließlich weiter für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 13
Inkrafttreten

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am ____ 03.02.2004 ____

Gültig ab ____ 03.02.2004 ____

Abteilungsleiter

Bestimmt und bestätigt:

Rettich
Präsident